

RS UVS Niederösterreich 1991/07/01 Senat-MD-91-005

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.07.1991

Rechtssatz

Einem Radarfoto kommt ein höherer Beweiswert als der Aussage der Berufungswerberin zu

Ein amtlich geeichtes Radargerät stellte im Ortsgebiet eine Übertretung der Höchstgeschwindigkeit fest. Die Berufungswerberin bestritt im Berufungsverfahren, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit überschritten zu haben. Insbesonders bezweifelte sie die Funktionsfähigkeit des Radarmeßgerätes. Da die einwandfreie Eichung des Radarmeßgerätes mit einem Eichschein nachgewiesen wurde, kam dem Radarfoto ein höherer Beweiswert als der Aussage der Berufungswerberin zu.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at